Benützungsreglement
Saal «Heinrich von Hünenberg»
und Dorfplatz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Benützung und den Betrieb des Saalgebäudes «Heinrich von Hünenberg» und des Dorfplatzes bei Veranstaltungen.

Das Saalgebäude umfasst folgende Räumlichkeiten:
• Saal «Heinrich von Hünenberg»
• Bühne mit Nebenräume wie Umkleideräume, Schminkräume und Duschen
• Saalküche
• Kleinküche im Saal «Heinrich von Hünenberg»
• Foyer Zentrum, Garderoben und Toilettenanlagen im Erdgeschoss
• Foyer Dorfplatz im Untergeschoss
• Einhornsaal im Untergeschoss
• Mehrzweckraum «Maihölzli» im Untergeschoss
• Requisitenraum im Untergeschoss
• Kleinküche, Toilettenanlage und Dusche im Untergeschoss

Das Reglement hat Gültigkeit für alle Benützer und Veranstalter.

Art. 2
Verwendung

Die Räumlichkeiten im Saalgebäude und der Dorfplatz stehen der Einwohnergemeinde, den ortsansässigen Körperschaften, Vereinen, Firmen und Privatpersonen sowie Auswärtigen für kulturelle, gesellschaftliche und kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung.

II. Eigentumsverhältnisse

Art. 3
Saal «Heinrich von Hünenberg»

Eigentümerin des Saales und des Dorfplatzes ist die Einwohnergemeinde Hünenberg.

Art. 4
Saalrestauration

Die Einwohnergemeinde verpachtet die Saalrestauration an einen Saalwirt. Die Modalitäten werden in einem separaten Mietvertrag geregelt.

Art. 5
Spezielles Benützungsrecht

Die katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg hat den Saalneubau mitfinanziert. Sie hat damit das Recht zur unentgeltlichen Benützung des Saales für die pfarreilichen Bedürfnisse erworben.

Art. 6
Kleinküche

Einrichtung und Inventar der Kleinküche im Saal sind Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Cham-Hünenberg. Diese regelt die Benützung der Kleinküche in eigener Kompetenz.

III. Verantwortlichkeiten

Art. 7
Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8
Betriebsorgane

Der Gemeinderat bestimmt die Saalverwaltung und den Saalwart als Betriebsorgane. Er kann bei Bedarf eine Betriebskommission einsetzen.

Die Saalverwaltung nimmt Reservationen entgegen und erteilt die erforderlichen Auskünfte und Weisungen.

Der Saalwart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Er amtet als Bühnenchef und ist zuständig für die technischen Bühneneinrichtungen, die Benützung der Bühnennebenräume und sämtlicher Räume im Untergeschoss sowie des Dorfplatzes.

Art. 9
Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z. B. für Tombola) sind vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen selber einzuholen. Ausgenommen davon ist die gastgewerbliche Bewilligung, die vom Saalwirt zur Verfügung gestellt wird.

Art. 10
Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Saalwart und dessen Stellvertreter oder den von ihnen instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalwart vorgenommen werden.

Art. 11
Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch den Saalwart oder den Saalwirt. Die Zeiten sind schriftlich festzuhalten.

Art. 12
Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Zug als Gerichtsstand.

IV. Reservationen

Art. 13
Reservation Räumlichkeiten Saal und Dorfplatz

Die Reservation der Räumlichkeiten des Saalgebäudes und des Dorfplatzes erfolgt ausschliesslich über die Saalverwaltung. Die Räume und der Dorfplatz können mit einmaligen oder wiederkehrenden Veranstaltungen belegt werden.

Art. 14
Reservationstermine

Bis spätestens 30. April eines jeden Jahres koordiniert die Saalverwaltung mit den ortsansässigen Körperschaften und Vereinen die Veranstaltungen für das kommende Jahr. Alle Termine müssen anlässlich der jährlich stattfindenden Vereinspräsidentenkonferenz abgestimmt und geklärt werden.

Für die Reservationsvergabe gilt folgende Prioritätenregelung:

1. Einwohnergemeinde Hünenberg
2. Ortsansässige Körperschaften und Vereine
3. Ortsansässige Firmen und Privatpersonen
4. Auswärtige Körperschaften, Vereine, Firmen und Privatpersonen

Die nach dieser Beschlussfassung freien Termine stehen allen weiteren Interessenten zur Verfügung. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

Art. 15
Veranstaltungen

Jede Veranstaltung wird in einem Mietvertrag schriftlich festgehalten. Das Benützungsreglement und die separate Gebührenordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.

Haben bestimmte Veranstalter, Benützer oder Anlässe zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann der Gemeinderat eine Benützersperre verfügen.

Art. 16
Proben

Die Benützung der erforderlichen Räume für Proben unterliegt der Anmeldepflicht. Die Proben werden in einer Bestätigung schriftlich festgehalten. Dauer und Benützungszeit sind mit der Saalverwaltung zu regeln. Proben sind auf ein Minimum zu beschränken.

Veranstaltungen haben gegenüber Proben den Vorrang.

V. Benützungsvorschriften

Art. 17
Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei Anlässen im Freien und in den Nachtstunden sind die Lärmimmissionen auf ein Minimum zu beschränken, insbesondere nach 22.00 Uhr. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen

Art. 18
Räumlichkeiten, Anlagen und Material

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie das hauseigene Material werden dem Veranstalter vom Saalwart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand dem Saalwart zurückzugeben.

Materialverluste und Beschädigungen sind dem Saalwart zu melden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 19
Saal und Foyer Zentrum

Der Saal und das Foyer Zentrum werden dem Veranstalter in der Regel mit der gewünschten Bestuhlung zur Verfügung gestellt.

Einheimische Vereine sind verpflichtet, beim Einrichten und Abräumen mitzuhelfen.

Art. 20
Räume im Untergeschoss / Dorfplatz

Für die Vorbereitung von Veranstaltungen (Bestuhlung, Einrichtung etc.) in den Räumen des Untergeschosses und auf dem Dorfplatz ist der Veranstalter allein zuständig.

Art. 21
Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und der Dorfplatz im ursprünglichen Zustand und besenrein dem Saalwart abzugeben.

Art. 22
Bühneneinrichtungen

Die Benützung der Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Akustikanlage, Projektor, Nebenräume etc.) muss schriftlich festgehalten sein. Die Handhabung der Einrichtungen obliegt dem Saalwart und dessen Stellvertreter.

Art. 23
Klavier

Die Benützung des Klaviers ist schriftlich zu regeln.

VI. Sicherheit

Art. 24
Dekorationen

Besondere Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit der Saalverwaltung und dem Saalwart zu besprechen. Saalwände und Saaldecke dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 25
Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen.

Art. 26
Garderobe

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung für Garderobegegenstände ab.

Art. 27
Verkehrsdienst

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren. Die Fahrzeuge sind gemäss Weisung der Betriebsorgane auf die zugeteilten Parkplätze abzustellen.

Art. 28
Sicherheits- und Sanitätsdienst

Bei Grossveranstaltungen und Anlässen mit erhöhtem Risiko hat der Veranstalter auf Verlangen der Betriebsorgane für einen Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen.

Art. 29
Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Benützer verursacht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Für Diebstähle wird von der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 30
Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde lehnt für solche Schäden jegliche Haftung ab.

VII. Restauration

Art. 31
Bewirtung durch den Saalwirt

Die Bewirtung erfolgt in der Regel über den Saalwirt. Die Benützung der Saalküche und der dazugehörenden weiteren Räumlichkeiten sowie des Inventars steht grundsätzlich nur dem Saalwirt und dessen Personal zu.

Der Saalwart ist für die Saalküche und die dazugehörenden Räumlichkeiten nicht zuständig.

Art. 32
Bewirtung durch ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine können gegen eine entprechende Gebühr die Restauration selber führen und das Servicepersonal stellen. In diesem Fall kann die Saalküche mit dem dazugehörigen Inventar in Absprache mit dem Saalwirt genutzt werden. Die Getränke sind zu vergünstigten Preisen (Selbstkostenpreis zuzüglich Lagerungs- und Organisationsgebühr) vom Saalwirt zu beziehen. *Die Einwohnergemeinde kann für die Benützung des ihr gehörenden Kleininventars eine angemessene Gebühr verlangen. Bruchgeschirr wird dem Veranstalter verrechnet.*[1)]

Der Saalwirt bestimmt eine Officeverwaltung. Diese regelt die Übernahme und Rückgabe des Inventars an die Ortsvereine, instruiert die Küchenbenützer und trägt die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in der Saalküche und den dazugehörenden Räumen. Die Entschädigung der Officeverwaltung erfolgt durch den Benützer. Einzelheiten werden vom Saalwirt in einem separaten Merkblatt festgehalten.

Ortsvereine, die die Restauration selber führen wollen, haben dies bei der jährlichen Vereinspräsidentenkonferenz bekanntzugeben. Sie sind verpflichtet, mit der Officeverwaltung zusammenzuarbeiten.

Bei gleichzeitiger Benützung des Obergeschosses (Saal und Foyer Zentrum) und der Räumlichkeiten im Untergeschoss (Foyer Dorfplatz, Einhorn- und Maihölzlisaal) durch dieselbe Veranstalterschaft sind die Getränke für das gesamte Gebäude zu vergünstigten Preisen vom Saalwirt zu beziehen. Diese Regelung gilt auch für Subveranstalter, die im Untergeschoss eine Bar oder ein Beizli betreiben.[1)]

VIII. Gebühren

Art. 33
Gebührenordnung

Die Gebühren für die Benützung der Saalräumlichkeiten und des Dorfplatzes werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Art. 34
Rückvergütung

Ortsvereine, die den Saal mit Restauration durch den Saalwirt nutzen, erhalten für ihre Veranstaltungen, vom Gesamtumsatz abzüglich Service, eine Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung legt der Gemeinderat in der Gebührenordnung fest.

Art. 35
Zusätzliche Gebühren

Für die Benützung der technischen Einrichtungen wie Bühnenbeleuchtung, Akustikanlage, Projektor etc. werden gemäss separater Gebührenordnung Gebühren erhoben.

Art. 36
Zahlungsfrist

Die Gebühren sind nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37
Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Art. 37bis[1)]
Änderungen

Der Gemeinderat kann Änderungen an diesem Reglement in Absprache mit der Kommission für Freizeit und Sport von sich aus vornehmen.

Art. 38
Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Betriebsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 39
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1998 in Kraft.

Art. 40
Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Benützungs-Reglement für den Saal «Heinrich von Hünenberg» vom 30. März 1976.

Hünenberg, 15. Dezember 1997

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler
Präsident

Guido Wetli
Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1997.

[1)]Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2001.